

Doping bei Tieren

Auch in Sportarten, in denen Tiere (z.B. Pferde oder Hunde) maßgeblich beteiligt sind, kommt es immer wieder zu Versuchen, die Leistung mit verbotenen Mitteln und Methoden zu steigern. 1866 wurde das Doping von Pferden erstmals erwähnt. Vor diesem Zeitpunkt gibt es bereits Geschichten von römischen Wagenlenkern, die ihrem Pferd ein Wasser-Honiggemisch verabreichten, um ihre Schnelligkeit zu steigern. Bis Mitte des 19. Jahrhunderts gab es aber noch kein leistungssteigerndes Doping. Man kannte nur das leistungsmildernde Doping, auch Paradoping genannt. So wurde z.B. ein Konkurrenzpferd vergiftet, um die eigenen Siegchancen zu erhöhen oder das eigene Pferd vergiftet und das Geld auf einen Konkurrenten gesetzt. 1910 wurde in Österreich erstmals das Doping bei Pferden nachgewiesen.

Gesetzliche Bestimmungen

Es ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Bestimmungen in absehbarer Zeit geändert werden. Es gibt keine Liste der verbotenen Substanzen und Methoden und daher auch keine Ausnahmegenehmigungen. Momentan gilt:

In § 20 des Anti-Doping Bundesgesetzes idF BGBl I 115/2008 sind die Sonderbestimmungen für Tiere geregelt:

(1) Bei Sportarten, in denen Tiere an Wettkämpfen teilnehmen, gilt außerdem folgendes:

1. § 1 Abs. 2 Z 1 und 2 gilt für das Tier, soweit das UNESCO Übereinkommen verbotene Wirkstoffe und verbotene Methoden für Tiere vorsieht;
2. die Meldepflicht gemäß § 19 Abs. 1 Z 4 umfasst auch den Einstellungsort, die Trainingszeiten und -orte des Tieres und obliegt dem Sportler, der mit dem Tier den Sport ausübt, dem Tierhalter oder dem für das Tier Verantwortlichen;
3. bei Dopingkontrollen am Tier haben jene Personen gemäß Z 2 mitzuwirken, die zum Zeitpunkt des Beginns der Dopingkontrolle anwesend sind;
4. das Verbot des Besitzes (§ 1 Abs. 2 Z 5) und der Einflussnahme bei Dopingkontrollen am Tier (§ 1 Abs. 2 Z 6) sowie die Regelung gemäß § 1 Abs. 2 Z 7 gelten für alle in Z 2 angeführten Personen;
5. die Personen gemäß Z 2 haben dafür zu sorgen, dass keine verbotenen Wirkstoffe in den Körper des Tieres gelangen und keine verbotenen Methoden am Tier angewendet werden.

(2) § 5 gilt sinngemäß auch für Tiere. § 6 ist mit der Maßgabe auf Tiere anzuwenden, dass den Kostenersatz die Person zu leisten hat, die die Analyse der "B-Probe" oder die vollständige Dokumentation des Analyseherganges verlangte.

(3) Die Regelungen über Medizinische Ausnahmegenehmigungen (§ 8) sind auf Tiere mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. die Antragstellung durch eine der in Abs. 1 Z 2 angeführten Personen erfolgen kann und dem Antrag ein tierärztliches Attest mit der Diagnose der Tierkrankheit anzuschließen ist,
2. die Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen ist,
3. über Ausnahmegenehmigungen gemäß § 8 Abs. 3 die Veterinärmedizinische Kommission (§ 4 Abs. 4 Z 4) entscheidet und
4. bei einer Notfallbehandlung oder Behandlung einer akuten Krankheit des Tieres ohne deren Anzeige unverzüglich die Ausnahmegenehmigung zu beantragen ist.

(4) Die Rechte gemäß § 14 Abs. 2 Z 3 kann eine der in Abs. 1 Z 2 angeführten Personen wahrnehmen.

(5) Die Disziplinarmaßnahmen gemäß § 15 haben sich auch auf das Tier zu erstrecken. Den Antrag auf ein beschleunigtes Verfahren (§ 15 Abs. 3) kann jede der in Abs. 1 Z 2 angeführten Personen stellen.

(6) § 16 Abs. 1 Z 3 gilt bei Dopingverdacht gegen ein Tier mit der Maßgabe, dass an Stelle des Experten der Sportmedizin ein Experte der Veterinärmedizin zu nominieren ist.

Bitte beachten Sie, dass die Verbände des Tiersports eigene Richtlinien und Bestimmungen haben, die sich mitunter vom Gesetz unterscheiden können. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage der [Federation Equestre Internationale](#) (FEI).

Für Fragen zum Thema Doping bei Tieren steht auch die [Veterinärmedizinische Kommission](#) zur Verfügung:

Kontakt

E-Mail: vetmedkom@nada.at